

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP: Ergänzung der Strafprozessordnung – Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornografie und Pädophilie

**Autor/in:** [Hans-Jürgen Ringgenberg](#), SVP

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 8. Mai 2008

**Nr.:** 2008-121

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

In der [Fragestunde des Landrates vom 13. März 2008](#) kam auch im Landrat der Fall eines pädophilen Lehrers zur Sprache, der trotz rechtskräftiger Verurteilung - dank des Amtsgeheimnisses - an seiner Schule unbehelligt weiter unterrichten konnte. Das Amtsgeheimnis wurde dabei höher gewichtet, als die mögliche Gefährdung der unterrichteten Kinder. Bedingt war diese unbefriedigende Konstellation auch dadurch, dass die entsprechende Meldemöglichkeit an den Arbeitgeber gemäss Strafprozessordnung Artikel 27a Absatz 2 erst nach der Aburteilung des betreffenden Lehrers Inkraft getreten war.

Seither konnte die Situation, offenbar nur dank anonymer Hinweise an den zuständigen Regierungsrat immerhin entschärft werden. Beunruhigend war in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zuständige Regierungsrat verlauten liess, er könne nicht wissen, ob und wieviele weitere ähnlich gelagerte Fälle es im Baselbiet noch gäbe. Auch in Zukunft könne er gleiche Vorkommnisse im Baselbiet nicht ausschliessen. Diese Situation ist für die SVP so nicht hinnehmbar.

Ebenso ist die oben beschriebene Situation für alle Eltern, Organisationen und Vereine unhaltbar, die sich im sportlichen oder kulturellen Bereich aktiv in der Jugendarbeit und -förderung engagieren. Auch für diese muss erkennbar werden, ob einschlägig verurteilte Personen in den eigenen Reihen mit der Unterrichtung, der Erziehung oder der Betreuung von Minderjährigen betraut sind.

Es drängt sich somit eine Ergänzung der Strafprozessordnung auf, mit welcher sichergestellt wird, dass in Fällen von rechtskräftig wegen Kinderpornografie oder Pädophilie verurteilten Personen, welche eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausüben, **zwingend** eine Meldung an alle Behörden, Organisationen und Privatpersonen **erfolgen muss**, die ihrerseits den Schutz der körperlichen, persönlichen und sexuellen Integrität der betroffenen Minderjährigen sicherstellen müssen.

**Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur entsprechenden Änderung der Strafprozessordnung an den Landrat beauftragt.**